
Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht

1 Zivilrechtliche Ausgestaltung der segmentierten Verbandsperson

1.1 Einleitung

Per 1. Januar 2015 sind in den Art. 243 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts («PGR») die neuen Bestimmungen über die segmentierte Verbandsperson («SV»)/Protected Cell Company («PCC») in Kraft getreten. Bei der PCC handelt es sich um keine neue, eigenständige Gesellschafts- bzw. Rechtsform, sondern um eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform einer Verbandsperson. Die PCC besteht aus einem Kern (core oder non cellular-part) und einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells). Obwohl die einzelnen Segmente in einzelnen Bereichen wie eigenständige Unternehmen behandelt werden, haben sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtspersönlichkeit kommt ausschliesslich der PCC zu.

1.2 Errichtungsvoraussetzungen

Als PCC können Verbandspersonen, die auf Grundlage des PGR ins Handelsregister einzutragen sind, oder sich freiwillig eingetragen haben, ausgestaltet werden, wobei eine Ausgestaltung als PCC ausschliesslich zu einem oder mehreren der nachfolgenden Zwecke zulässig ist:



Wolfgang Maute

Dr. iur. HSG, eidg. dipl. Steuerexperte,
LL.M. (Int. Taxation)
Chefredaktor
der Steuer Revue, First Tax AG,
Vaduz/Kreuzlingen/Zürich



Johannes Gasser

Dr. iur. LL.M.,
Batliner Gasser Rechtsanwälte, Vaduz



Julia Willi

Mag., Senior Associate,
Batliner Gasser Rechtsanwälte, Vaduz

-
- Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR
 - Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen

- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern und Modellen
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme laut EWR-Recht

Jedem Segment sind bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zuzuordnen. Weiters ist jedem Segment auch ein bestimmter Tätigkeitsbereich zuzuordnen, welcher in den Statuten oder im Reglement näher zu beschreiben ist. Der Tätigkeitsbereich eines jeden Segments darf nicht im Widerspruch zum Zwecke der PCC stehen oder einem Tätigkeitsbereich eines anderen Segments entgegenstehen. Aufgrund der Trennung der Vermögensmassen ihrer Geschäfte können die einzelnen Segmente der PCC ihre Geschäfte unabhängig voneinander betreiben. Die PCC unterliegt der ordnungsgemässen Rechnungslegung und muss zwingend über eine Revisionsstelle verfügen.

1.3 Firmenbezeichnung

Der Firmennamen der PCC hat den nachgestellten Zusatz «segmentierte Verbandsperson» bzw. «SV» oder «Protected Cell Company» bzw. «PCC» zu enthalten. Dieser Zusatz ist zum Zwecke des Gläubigerschutzes und der erhöhten Transparenz auch auf den Geschäftsunterlagen zu führen.

1.4 Statuten und Reglement

Neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der jeweiligen Rechtsform müssen die Statuten der PCC jedenfalls die Feststellung enthalten, dass es sich um eine PCC handelt. Weiters müssen die Statuten Bestimmungen über die Organisation und die Vertretung der PCC und die namentliche Bezeichnung sowie die Tätigkeitsbereiche der Segmente aufweisen. Die Bezeichnung der Segmente und die Beschreibung der Tätigkeitsbereiche können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen aufgenommen werden, sofern in den Statuten darauf hingewiesen wird, dass diese Angaben aus den Reglementen hervor-

Inhaltsverzeichnis

1 Zivilrechtliche Ausgestaltung der segmentierten Verbandsperson

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Errichtungsvoraussetzungen
- 1.3 Firmenbezeichnung
- 1.4 Statuten und Reglement
- 1.5 Verwaltung und Vertretung
- 1.6 Vermögen und Kapital
- 1.7 Vertragliche und ausservertragliche Haftung
- 1.8 Konkurs

2 Verwendungsmöglichkeiten der PCC

3 Besteuerung der PCC

- 3.1 Allgemeine Bemerkungen
- 3.2 Fallbeispiel
- 3.3 Besteuerung in Liechtenstein
- 3.4 Besteuerung aus Sicht der Schweiz
 - 3.4.1 Typenvergleich
 - 3.4.2 Abgrenzung zum steuerlichen Begriff der ausländischen kollektiven Kapitalanlage
 - 3.4.3 Besteuerung der schweizerischen Anteilinhaber

4 Fazit

gehen. Dadurch, dass die Einzelheiten der Segmentierung in den Reglementen definiert werden können, kann ein grösserer finanzieller und administrativer Aufwand, den eine wiederholte Statutenänderung mit sich bringen würde, vermieden werden.

1.5 Verwaltung und Vertretung

Im Aussenverhältnis handeln für die PCC und die einzelnen Segmente ausschliesslich die gemäss Gesetz bzw. Statuten vertretungsberechtig-

ten Personen der PCC. Die einzelnen Segmente der PCC verfügen mangels eigener Rechtspersönlichkeit über keine eigenen Organe und es kann auch kein nur für ein bestimmtes Segment gültiges Zeichnungsrecht begründet werden. Im Aussenverhältnis ist auf die Eigenschaft als PCC und das Handeln für ein bestimmtes Segment hinzuweisen.

Im Innenverhältnis kommen die Vorschriften über die Treuhänderschaft analog zur Anwendung, sofern im Gesetz oder in den Statuten nichts anderes festgelegt ist.

1.6 Vermögen und Kapital

Ein besonderes Merkmal der PCC ist, dass das Vermögen des Kerns sowie das Vermögen der einzelnen Segmente voneinander getrennt bleiben und jeweils selbstständige und voneinander getrennte Vermögensmassen darstellen. Das Segmentsvermögen muss eindeutig identifizierbar sein und getrennt vom Kern- oder anderem Segmentsvermögen gehalten werden. Vermögensverschiebungen zwischen den Segmenten können beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragt werden, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Das Kernvermögen muss den Mindestkapitalvorschriften für die betreffende Verbandsperson entsprechen. Zusätzlich muss jedes Segment eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der PCC bilden.

1.7 Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Ausservertragliche Haftungsansprüche Dritter sind auf das Kernvermögen der PCC beschränkt. Sofern das Kernvermögen der PCC nicht zur Befriedigung des Anspruchs ausreicht, haftet nachrangig das Vermögen des betroffenen Segments, in dessen Tätigkeitsbereich die PCC den Anspruch verursacht hat. Um dem Gläubiger die Geltendmachung seines Anspruchs zu ermöglichen, hat die Verwaltung ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zur vertraglichen Haftung ist festzuhalten, dass die PCC Dritte, mit denen sie in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen schriftlich über ihre Eigenschaft als PCC zu informieren hat und dabei, bei sonstiger persönlicher, aber nachrangiger Haftung des schuldhaften Organs gegenüber dem Vertragspartner, das Segment zu bezeichnen hat, mit dessen Vermögen die PCC für das betreffende Rechtsverhältnis haftet. Sofern das Kernvermögen haftet, ist ebenfalls entsprechend darauf hinzuweisen. Bei korrekter erfolgter Information sind vertragliche Ansprüche Dritter gegen die PCC auf das Vermögen jenes Segments beschränkt, auf dessen Tätigkeitsbereich sich der Anspruch begründet. Sofern das Vermögen zur Befriedigung des Anspruchs nicht ausreicht, so haftet nachrangig das Kernvermögen.

1.8 Konkurs

Im Falle des Konkurses der PCC ist das Segmentvermögen als Fremdvermögen zu betrachten. In den Statuten ist die weitere Verwendung des einzelnen Segmentsvermögens zu regeln. Neben der PCC sind auch einzelne Segmente nach den Vorschriften der Konkursordnung konkursfähig.

2 Verwendungsmöglichkeiten der PCC

Die PCC ermöglicht eine rechtliche Vereinigung haftungstechnisch separierter Zellen in einer einzelnen Verbandsperson und bietet damit ein erhöhtes Mass an Flexibilität sowie eine grössere Rechtssicherheit bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung. Neben der Verbesserung des Riskmanagements ist ein weiterer wichtiger Aspekt, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Zellen zu einer PCC eine Struktur mit moderatem Aufwand (durch eine gemeinsame Nutzung von Strukturen sind administrative Einsparungen möglich) und einer grösseren Substanz geschaffen werden kann. Durch die Schaffung von

Substanz können Vorteile bei der Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen entstehen und es können allfällige spezifische Mindestanforderungen an die Substanz einer Beteiligungsgesellschaft erfüllt werden.

3 Besteuerung der PCC

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Bei der steuerlichen Betrachtung ist grundsätzlich auf die tatsächliche wirtschaftliche Ausgestaltung der Gesellschaft abzustellen. Es ist ein sogenannter Typenvergleich vorzunehmen. Ist beispielsweise die PCC wirtschaftlich ähnlich einer Aktiengesellschaft ausgestaltet, erfolgt die Besteuerung entsprechend einer Kapitalgesellschaft gemäss Art. 44 ff. SteG und entfaltet aus steuerlicher Sicht eine abschirmende Wirkung. Ist die PCC hingegen ähnlich einem Fonds ausgestaltet, ist diese entsprechend den Besteuerungsvorschriften eines Fonds zu besteuern. Im Regelfall wird die Steuerverwaltung bei der steuerlichen Einschätzung der PCC der Einschätzung der FMA folgen. Es ist zu betonen, dass es sich bei der PCC nicht um eine neue Gesellschaftsform handelt, sondern dass die bestehenden Rechtsformen als PCC ausgestaltet werden können. Im Folgenden soll die Besteuerung anhand eines Fallbeispiels dargestellt werden.

3.2 Fallbeispiel

Eine PCC könnte wie folgt genutzt werden: Der Unternehmer 1 errichtet eine Aktiengesellschaft mit zehn Holdingsegmenten, wobei das Grundkapital des Kerns CHF 50 000.– betragen muss. Der Unternehmer 1 bringt seine Beteiligung in Segment bzw. Zelle 1 ein, die restlichen neun Geschäftspartner bringen ihre Beteiligungen in die Segmente 2 bis 10 ein, wobei jeweils Kapitalreserveeinlagen von je CHF 50 000.–, also total CHF 450 000.– zu tätigen sind.

Der Unternehmer 1 ist Gesellschafter der PCC, die Investoren 2 bis 9 sind sog. Vermögenswert-

einbringer und nur an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, wie dies aus den Beistatuten hervorgeht.

3.3 Besteuerung in Liechtenstein

Die Aktiengesellschaft wird ordentlich besteuert gemäss Art. 44 ff. SteG, also Ertragssteuern von 12,5%. Dividenden und Kapitalgewinne auf Aktien sind steuerfrei. Auch der Abzug von 80% als geschäftsmässig begründeter Aufwand für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten gemäss Art. 55 SteG ist anwendbar.

Die PCC hat nur eine Steuererklärung abzugeben. Segmente besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind somit nicht Steuersubjekt.

Sofern die PCC entsprechend einer Kapitalgesellschaft ausgestaltet ist, sind Ausschüttungen der Gesellschaft aus liechtensteinischer Sicht als Dividenden zu klassifizieren.

Liechtenstein kennt keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Somit unterliegen Ausschüttungen der liechtensteinischen PCC an in- und ausländische Aktionäre in Liechtenstein keiner Quellensteuer. Ausschüttungen der PCC an in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind gemäss Art. 15 SteG steuerfrei. Für die gehaltenen Anteile an der PCC fällt jedoch Vermögenssteuer an, welche sich am Verkehrswert der Anteile bemisst.

Entscheidend kann aber sein, wie das Ausland die Ausschüttungen der PCC klassifiziert. Die ausländischen Steuerbehörden müssen die liechtensteinische Qualifikation nicht übernehmen.

3.4 Besteuerung aus Sicht der Schweiz

3.4.1 Typenvergleich

Das Konzept der PCC ist in der schweizerischen (u. a. auch in der deutschen und österreichischen) Gesetzgebung nicht vorgesehen. Aufgrund dieser Tatsache hat die Einstufung der steuerlichen Be-

handlung anhand eines Typenvergleichs zu erfolgen.

Die Kriterien für die Vergleichbarkeit ergeben sich aus einem offenen Kriterienpool, welcher sich durch Rechtsprechung, Steuerverwaltung und Literatur herausgebildet hat (hier betreffend einer Kapitalgesellschaft):

- **Geschäftsführung und Vertretung**
Ein oder mehrere Personen haben die Befugnis zur Geschäftsführung, jedoch nicht alle Gesellschafter, die Geschäftsführung wird durch besondere Organe (Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat, Geschäftsleitung) wahrgenommen und Geschäftsführung ohne Gesellschafterstellung ist möglich sowie Generaldelegation der Geschäftsleitung, z. B. Fondsleitung) ist möglich.
- **Haftung**
Keiner der Gesellschafter haftet für Schulden der Gesellschaft mit dem persönlichen Vermögen.
- **Übertragung der Gesellschaftsanteile und Rückgaberecht**
Übertragung der Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung erfolgt ohne Zustimmung der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung allfälliger Vinkulierungsbestimmungen. Ein Rückgaberecht ist ausgeschlossen.
- **Zurechnung des Geschäftserfolgs an die Anteilinhaber/Gewinnverteilung**
Es erfolgt ein Gewinnausschüttungsbeschluss durch die Anteiliger.
- **Kapitalaufbringung**
Gesellschafter sind verpflichtet, das Gesellschaftskapital durch Einlage aufzubringen. Zudem besteht ein Mindestkapitalerfordernis.
- **Lebensdauer der Gesellschaft**
Die Lebensdauer ist vom Gesellschafterbestand unabhängig.
- **Rechtsfähigkeit**
Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Dabei gibt es in der Regel kein zwingendes Kriterium, aber unterschiedliche Bedeutungsgrade. Eine hohe Trennschärfe ist wohl der Geschäftsführung, Vertretung, Haftung sowie der Kapitalaufbringung zuzusprechen, eine eher ungeordnete Rolle der Rechtsfähigkeit und der Lebensdauer der Gesellschaft.

Keine Vergleichskriterien sind m. E. das ausländische Besteuerungsniveau sowie die Eingliederung des ausländischen Rechtsgebildes in eine Unternehmensgruppe.

3.4.2 Abgrenzung zum steuerlichen Begriff der ausländischen kollektiven Kapitalanlage

Art. 49 Abs. 3 DBG und Art. 20 Abs. 2 StHG stellt ausländische juristische Personen den inländischen juristischen Personen gleich, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind. Vorliegend wäre zu prüfen, ob die PCC einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht gleichgestellt ist oder evtl. als ausländische kollektive Kapitalanlage gilt.

Als ausländische kollektive Kapitalanlagen auf körperschaftlicher Grundlage gelten geschlossene und offene Anlagegefässe:

- **SICAF (fixes Kapital):** Diese sind als juristische Person zu qualifizieren nach Art. 154 IPRG und fallen unter Art. 49 Abs. 3 DBG und Art. 20 Abs. 2 StHG. Diese können somit als Aktiengesellschaften schweizerischen Rechts qualifiziert werden und werden somit steuerlich nicht als transparent behandelt.
- **SICAV (variables Kapital):** Diese sind als juristische Person zu qualifizieren nach Art. 154 IPRG und fallen ebenfalls unter Art. 49 Abs. 3 DBG und Art. 20 Abs. 2 StHG. Diese können somit als SICAV schweizerischen Rechts qualifiziert werden und werden somit steuerlich als transparent behandelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in den Kreisschreiben 24 vom 1. Januar 2009 und Kreisschreiben 25 vom 5. März 2009 Regeln

aufgestellt betreffend Gleichstellung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen. Entscheidungskriterien sind u. a. das Vorliegen einer Vertriebsbewilligung, finanzmarktrechtliche Aufsicht, Zeck des Anlagegefässes sowie Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Anteile zum Net Asset Value (NAV).

Vorliegenden besteht kein Rückerstattungsanspruch der Anteilseigner, weshalb die PCC gemäss Ausgangslage im Fallbeispiel als körperschaftlich strukturierte Anlageform gleichzustellen ist, d. h. die Besteuerungsregeln für SICAF anzuwenden wären.

Damit kann aus steuerlicher Optik offengelassen werden, ob es sich um eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht oder Kollektivanlagegesetz handelt.

3.4.3 Besteuerung der schweizerischen Anteilsinhaber

Die schweizerischen Anteilsinhaber werden analog den Regeln Aktionär im Verhältnis zur Aktiengesellschaft als Dividende besteuert, d. h. grundsätzlich als Vermögensertrag.

Die privilegierte Besteuerung von Dividenden bei massgeblichen Beteiligungen trat beim Bund am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Kantone können Dividenden ebenfalls privilegiert besteuern. Die Milderung erfolgt entweder durch Teilbesteuerung der Ausschüttungen oder durch Anwendung eines reduzierten Steuersatzes bei der Besteuerung von Dividendenerträgen. Infolge der unterschiedlichen Regelungen beim Bund und den Kantonen, sowie der unterschiedlichen Entlastungssysteme ist der Einzelfall zu klären.

Stellvertretend die Situation bei der direkten Bundessteuer: Der Bund kennt das Teilbesteuerungsverfahren. Die Entlastung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen beträgt 50%. Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen werden um 40% entlastet. Mit der Unternehmungssteuerreform III soll das Teilbesteuerungsverfahren einheitlich und für die Kantone obligatorisch eingeführt werden. Die Entlastung ist nur noch über die Bemessungsgrundlage möglich und wird auf 30% begrenzt, sowohl für Privat- als auch Geschäftsvermögen (Botschaft zum Unternehmungssteuerreformgesetz III, S. 32).

Seit dem 1. Januar 2011 gilt zudem das Kapitaleinlageprinzip. Neu lassen sich nach dem 31. Dezember 1996 geleistete Kapitaleinlagen (Agioeinlagen) steuerfrei an Aktionäre zurückführen. Die Steuerfreiheit solcher Zuwendungen aus Kapitaleinlagen betrifft neben der Verrechnungssteuer auch die Einkommenssteuer auf Ebene der Privataktionäre mit Wohnsitz in der Schweiz. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Dividende von einer schweizerischen oder ausländischen Gesellschaft stammt.

4 Fazit

Die PCC kann nach liechtensteinischem Recht in verschiedenen Gesellschaftsformen begründet werden. Deshalb ist in jedem Fall zunächst die Qualifikation des Rechtssubjekts mittels Typenvergleich zu analysieren, um im Nachhinein die steuerliche Qualifikation vornehmen zu können unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Komponente.